

- gebene Aufstellungsdauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen,
- dürfen zum Zwecke des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in den Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren,
  - dürfen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Teilnahme an Spielen mit Geldgewinn sowie den Zutritt zu Spielhallen nicht gestatten.

## § 14

**Genehmigung von Geldspielgeräten**

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung genehmigt die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Bauart eines Geldspielgerätes nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
- Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.
- Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen.
- Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.
- Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,30 DM, der Gewinn höchstens 3,— DM betragen.
- Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.
- Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folge von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt) darf nicht größer als 100 sein. Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.
- Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens einmal in 34 000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung muß gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muß erkennbar sein.

(2) Die Aufstelldauer eines Geldspielgerätes darf 4 Jahre nicht überschreiten. Sie ist im Zulassungszeichen anzugeben.

## § 15

**Genehmigung von Warenspielgeräten**

Die Bauart eines Warenspielgerätes wird gemäß § 1 Abs. 2 durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nur genehmigt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Bauart muß den in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
- Die Gesteuerungskosten eines Gewinns dürfen höchstens 50,— DM betragen. In den Fällen des § 8 Ziff. 1 bis 3 gilt § 14 Abs. 1 Ziff. 5 entsprechend.
- Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gesteuerungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 50 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze 100,— DM nicht übersteigen.

- Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze, zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinns ermittelt wird (Kombinationsspiele), müssen die Gesteuerungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf 100,—DM nicht übersteigen.
- Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gesteuerungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen.
- Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

## § 16

**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsgeld**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung des Gewerbes

- entgegen § 9 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,
- entgegen § 13 Ziff. 1 ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet, an denen die Spielregeln und der Gewinnplan und bei Geld- und Warenspielgeräten das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht sind oder die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt,
- entgegen § 13 Ziff. 2 ein Spielgerät oder ein anderes Spiel nicht aus dem Verkehr zieht,
- entgegen § 13 Ziff. 3 Vergünstigungen gewährt,
- der Vorschrift des § 13 Ziff. 4 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

(2) Für die Festlegung der Ordnungsstrafe und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Festlegungen des § 15 des Gewerbegesetzes der DDR anzuwenden.

## § 17

(1) Zur Durchsetzung von Auflagen kann der Leiter des Gewerbeamtes Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,— DM festsetzen.

(2) Die Anwendung von Zwangsgeld erfolgt entsprechend § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. März 1990 — Gewerbebehörden — (GBl. I Nr. 18 S. 169).

## § 18

**Übergangsregelung**

Geldspielgeräte, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zulässigerweise aufgestellt worden sind, aber nicht mehr den Bestimmungen des § 14 entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1991 aus dem Verkehr zu ziehen.

**Schlussbestimmungen**

## § 19

Soweit für einzelne Spielarten spezielle Rechtsvorschriften bestehen, gelten diese.

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über das gewerbmäßige Veranstalten von Spielen vom 23. November 1981 (GBl. I Nr. 37 S. 435) außer Kraft.

**Der Minister für Wirtschaft**

I. V.: Dr. H a l m  
Staatssekretär